

Zu Nr. 200/I K. N. V.

103

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Justiz.

In der 42. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 28. November 1919 haben die Abgeordneten Anton Ebner und Genossen an mich eine Anfrage über die Anordnung von Gerichtsverhandlungen auf den 12. November v. J. im Grazer Oberlandesgerichtssprengel gerichtet.

Auf diese Anfrage bechre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1. Es ist richtig, daß der beim Bezirksgerichte in Graz als Prozeßrichter verwendete Landesgerichtsrat Dr. Wendelin Swoboda auf den Vormittag des 12. November 1919 Streitverhandlungen angeordnet hatte, obwohl der Vorstand des Bezirksgerichtes am 6. November mittels einer besonderen Amtsverfügung alle Abteilungen des Gerichtes darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Tag durch das Gesetz vom 25. April 1919 als Ruhe- und Festtag erklärt worden ist, für den die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe zu gelten haben, wobei auch auf die Bestimmung des § 221 ZPO., derzufolge an Sonntagen Tagssitzungen nicht abgehalten werden dürfen, hingewiesen worden war. Diese Amtsverfügung ist auch dem Landesgerichtsrat Dr. Swoboda zugekommen und hat er die Einsichtnahme durch sein Namenszeichen bestätigt; er behauptet, sich daran nicht erinnern zu können und glaubt, den Umlaufbogen während einer anderen Beschäftigung in der Eile unterfertigt zu haben, ohne daß ihm der Inhalt zum Bewußtsein gekommen wäre.

Auch macht er geltend, daß bei der Anordnung der Streitverhandlung für den 12. November 1919 von keiner Seite darauf hingewiesen worden sei, daß dieser Tag ein Feiertag sei und daß auch

später — abgesehen von dem gleich zu erwähnenden Vorfalle vom 11. November — niemand wegen Abberufung der Verhandlungen vom 12. November an ihn herangetreten sei.

Am 11. November kam es während einer von Dr. Swoboda geleiteten Streitverhandlung wegen der Zulassung einer vom Rechtsanwaltsanwärter Dr. Baaz an einen Zeugen gestellten Frage zwischen dem genannten Vertreter und dem Richter zu einer erregten Wechselfrede. Nach Schluß dieser Verhandlung richtete Dr. Baaz an Landesgerichtsrat Swoboda die Frage, ob er am folgenden Tage verhandeln werde. Dr. Swoboda erwiderte darauf: „Warum nicht“, er habe viel zu tun und müsse wohl verhandeln und fragte zugleich, ob Dr. Baaz nicht kommen wolle; als dieser entgegnete, er müßte erst seine Partei fragen, folgte eine weitere Auseinandersetzung, über deren Verlauf die Angaben auseinandergehen. Nach Angabe zweier Zeugen habe Landesgerichtsrat Swoboda die Äußerung getan, wenn man ihm Schwierigkeiten mache, könne er dies ebenfalls tun und werde die von Dr. Baaz vertretene Kanzlei einfach ausschließen. In ähnlicher Form wurde die Äußerung auch von Dr. Baaz bestätigt, während der genannte Richter erklärte, er hätte diesen nur aufgefordert, keine Schwierigkeiten zu machen und eine Bemerkung wegen seiner Befangenheit gegenüber dem Chef des Dr. Baaz beigefügt.

Am 12. November vormittags wurde der Oberlandesgerichtspräsident vom Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraz telephonisch verständigt, daß beim Bezirksgerichte in Graz öffentliche Verhandlungen stattfinden und daß deshalb unter der Arbeiterchaft große Erregung herrsche. Nachdem

sich der Oberlandesgerichtspräsident die Überzeugung verschafft hatte, daß in der Tat, durch Landesgerichtsrat Swoboda in einem Saale des Bezirksgerichtes Streitverhandlungen durchgeführt werden, forderte er den Präsidenten des Landesgerichtes auf, zu veranlassen, daß die Verhandlungen abgebrochen werden. Der Landesgerichtspräsident begab sich darauf in Begleitung des Vorstandes des Bezirksgerichtes zum Verhandlungssaale, ließ Landesgerichtsrat Swoboda in das Vorzimmer rufen, richtete an ihm die Aufforderung, die Verhandlungen abzubrechen, hielt ihm die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 vor und setzte ihn in Kenntnis von der Erregung, die sein Vorgehen hervorgerufen habe. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes erinnert sich, daß Landesgerichtsrat Swoboda zunächst eine Frage des Sinnes stellte, in welcher Eigenschaft beide Herren kämen; dem Landesgerichtspräsidenten ist nicht mehr erinnerlich, ob eine solche Frage gestellt wurde. Landesgerichtsrat Swoboda erwiderte, daß nach seiner Anschauung der 12. November einem Sonntag nicht gleichgestellt sei, auch nicht als religiöser Feiertag gelten könne, daß er die Verantwortung für sein Verhalten übernehme und daß es Sache der richterlichen Entscheidung sei, ob dringende Verhandlungen an einem Feiertage durchzuführen seien; er hätte sehr viel zu tun, die folgenden Verhandlungstage seien schon voll besetzt, er könne daher diesen Verhandlungstag nicht entbehren; infolge neuerlicher Einflußnahme durch den Bezirksgerichtsvorsteher erklärte sich Dr. Swoboda schließlich doch bereit, die Verhandlungen vertagen zu wollen. Kurz darauf überbrachte ein Richter des oberlandesgerichtlichen Sekretariats einen schriftlichen Auftrag des Oberlandesgerichtspräsidenten, die Streitverhandlungen abzubrechen. Diesem Auftrage wurde alsbald entsprochen. Ein Protokoll wurde über diesen Vorfall nicht aufgenommen.

Der Oberlandesgerichtspräsident hatte schon vor Einbringen der Anfrage und ehe diese in Tagesblättern noch veröffentlicht war, Erhebungen in der Sache eingeleitet.

Den im Eingange der gestellten Anfrage erwähnten Vorfall anlangend haben die geführten Erhebungen folgendes ergeben: Nach einer Verhandlung — vermutlich am 17. Oktober v. J. — wurde im Verhandlungssaale zwischen Landesgerichtsrat Swoboda, zwei Rechtsanwälten und einem Rechtsanwaltsanwärter ein Gespräch geführt, das von einem der Letztgenannten damit eingeleitet wurde, es sei alles feurer geworden, noch keine Besserung eingetreten und werde auf diese Weise der Reaktion vorgearbeitet. Im Verlaufe dieses Gespräches soll sich Dr. Swoboda nach der Darstellung zweier Zeugen geäußert haben, daß er sich unter diesen Umständen die Monarchie zurückwünsche. Ein anderer der Anwesenden soll dazu bemerkt haben, daß sich

mindestens niemand die Wiederkehr der Habsburger wünsche, worauf Landesgerichtsrat Swoboda nach der Darstellung dieses Zeugen erklärt habe, diese hätten doch wenigstens die Verknüpfung der Geschichte ihres Hauses mit der Oesterreichs durch sechs Jahrhunderte für sich. Landesgerichtsrat Swoboda behauptet, einer der Herren hätte den Ausdruck „Habichtsbürger“ gebraucht; er hätte dies für unpassend gehalten und deshalb entgegnet, er könne ihm nur versichern, daß er bei diesen Verhältnissen die Monarchie herbeifühne. Daß Dr. Swoboda hierbei auch den Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Republik einer absälligen Beurteilung unterzogen habe, wurde nicht bestätigt. Das Gespräch, das nicht in überlautem Tone geführt wurde, ist von allen Beteiligten als ein Privatgespräch aufgefaßt worden; zur selben Zeit waren im Hintergrund des Saales nur noch einige Parteien und Vertreter anwesend, von denen nicht feststeht, ob sie dem Gespräche überhaupt folgen konnten.

Die Akten über die in dieser Sache gepflogenen Erhebungen wurden dem Disziplinarernat übermittelt, der mit der Angelegenheit befaßt ist; die Erledigung hat dadurch eine Verzögerung erfahren, daß in jüngster Zeit gegen denselben Richter eine mit dem Gegenstand dieser Erhebungen in keinerlei Zusammenhang stehende Beschwerde eingelaugt ist, über die noch Erhebungen im Zuge sind.

2. Was den zweiten in der Anfrage erwähnten Fall anlangt, so verhält sich die Sache folgendermaßen:

Der Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Oberwölz, Landesgerichtsrat Karl Kimmel, hatte auf den 12. November eine Verhandlung anberaumt, weil ihm zur Zeit der Ausschreibung nicht gegenwärtig war, daß dieser Tag als allgemeiner Ruhe- und Festtag erklärt worden war; als er dessen inne wurde, konnte er die Verhandlung wegen der Kürze der Zeit und der schlechten Postverbindung nicht mehr abberufen. Bei der Verhandlung selbst erhob niemand von den Parteien einen Widerspruch, über die Bedeutung des Tages wurde überhaupt nicht gesprochen und eine Verhöhnung der Feier des Tages hat in keiner Weise stattgefunden. Die Parteien haben in diesem Sinne auch nachträglich schriftliche Erklärungen abgegeben, die dem Akte beiliegen.

Den Angestellten des Gerichtes hat der Gerichtsvorsteher am 12. November morgens eröffnet, daß der Tag als Feiertag zu gelten habe, doch haben sie erklärt, daß sie des schlechten Wetters wegen in der Kanzlei bleiben wollen.

Bei diesem Anlasse möchte ich noch eines gleichartigen, in der Anfrage nicht berührten Falles Erwähnung tun: Auch beim Bezirksgericht Boitsberg wurden aus Versehen im außerstreitigen Ver-

fahren 15 Tagsatzungen auf den 12. November angeordnet, weil dieser Tag auf den üblichen Amtsstag des Gerichtes fiel; eine Abberufung war wegen des entlegenen Wohnsitzes der geladenen Personen, die zum überwiegenden Teil der bäuerlichen Bevölkerung angehören, nicht möglich. Einwendungen gegen die Abhaltung der Tagsatzungen wurden auch hier von keiner Seite erhoben.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen liegt in den unter 2 besprochenen Fällen ein Anlaß zu weiteren Verfügungen nicht vor; weder in Oberwölz noch in Boitsberg scheinen die unterlaufenen Versehen in weiteren Kreisen auch nur bekannt geworden zu sein; jedenfalls ist dadurch kein erhebliches Ärgernis und keine auffallende Erregung verursacht worden.

Dagegen stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich das Verhalten des Landesgerichtsrates

Dr. Swoboda nicht billige; die disziplinare Beurteilung seines Verhaltens steht jedoch der zuständigen Disziplinarbehörde zu, deren Entscheidung abzuwarten ist. Den Vorwurf, als wäre in der Angelegenheit trotz der Erörterung in der Öffentlichkeit nichts verfügt worden, kann ich dem Vorangeschickten zufolge nicht als begründet anerkennen.

Ich erachte es als Pflicht jedes österreichischen Staatsbeamten, sein Verhalten in und außer dem Amte mit seinem Treuegelöbnis zur Republik Österreich in Einklang zu bringen und werde deshalb, soweit meine Befugnisse reichen, gegenteiligen Erscheinungen stets mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Wien, 26. Jänner 1920.